

AMTSBLATT DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do. 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo. und Di. 07.30 - 16.00 Uhr
Do. 07.30 - 18.00 Uhr
Mi. und Fr. 07.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 20

08. Oktober

2025

INHALT:

**„Parallel- und Ersatzneubau der 380-kV-Leitung „Raitersaich-West - Sittling“
Bekanntmachung der Raumverträglichkeitsprüfung**

Teil Landratsamt

„Parallel- und Ersatzneubau der 380-kV-Leitung „Raitersaich-West - Sittling“

Bekanntmachung der Raumverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 15 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änd. des ROG und anderer Vorschriften vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), i.V.m. mit Art. 24 ff. Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Regierung von Mittelfranken hat am 29.09.2025 die Raumverträglichkeitsprüfung für den Parallel- und Ersatzneubau der 380 kV-Leitung Raitersaich-West – Sittling („Westbayernring“) eingeleitet. Für die Durchführung des Verfahrens werden die Verfahrensunterlagen des Vorhabenträgers TenneT TSO GmbH, Bayreuth im Internet veröffentlicht und liegen als alternative Zugangsmöglichkeit an den Landratsämtern auch in Papierform aus.

Der verfahrensgegenständliche Parallelneubau verläuft auf einer Länge von ca. 54 km durch die Landkreise Ansbach, Roth und Weißenburg-Gunzenhausen in Mittelfranken. Betroffen sind im Landkreis Roth die Städte Abenberg und Spalt, die Gemeinden Georgensgmünd und Röttenbach sowie die Stadt Heideck.

Beim Landratsamt Roth liegen die Unterlagen **vom 13.10.2025 bis einschließlich 14.11.2025** zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus:

Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Haus B, Zi. Nr. U 40

Montag	8.00 -12.00 und 13.00 -16.00 Uhr
Dienstag	8.00 -12.00 und 13.00 -16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 -12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 -12.00 und 13.00 -18.00 Uhr
Freitag	8.00 -12.00 Uhr

Gleichzeitig können die Verfahrensunterlagen im Internet unter der Adresse www.regierung.mittelfranken.bayern.de/raumvertraeglichkeitspruefung eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist am **14.11.2025** wird Gelegenheit zur Äußerung gegenüber der Regierung von Mittelfranken, SG 24 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Promenade 27, 91522 Ansbach gegeben. Vorzugsweise senden Sie ihre Äußerung elektronisch an Raumvertraeglichkeitspruefung@reg-mfr.bayern.de.

Hinweise:

- Die Veröffentlichung dient nicht als formelle Beteiligung zur Wahrung von Rechtspositionen einzelner Bürgerinnen und Bürger; diese bleibt dem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. In der Folge werden im Raumordnungsverfahren auch keine individuellen Betroffenheiten ermittelt. Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet (Art. 25 Abs. 4 Satz 2 BayLplG).
- Die Regierung wird Äußerungen, die im Zuge der öffentlichen Auslegung abgegeben werden, zwar nicht beantworten, aber bei der landesplanerischen Beurteilung verwerten, soweit überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgetragen werden. Im nachfolgenden Verwaltungsverfahren werden sie nur verwertet, wenn sie dort erneut vorgebracht werden.
- In der Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt keine Bedarfsprüfung für das Vorhaben. Die Bedarfsprüfung erfolgt im nachfolgenden Zulassungsverfahren.
- Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 möchten wir die Beteiligten darauf hinweisen, dass ihre persönlichen Daten für die rechtmäßige Abwicklung der Raumverträglichkeitsprüfung gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Übermittlung einer Stellungnahme erklären sie sich damit einverstanden.
- Die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde behält sich vor, alle eingehenden Stellungnahmen und Äußerungen, einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben, der Vorhabenträgerin als planungsrelevanten Hinweis zu übermitteln und ggf. um Stellungnahme zu bitten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist in der Stellungnahme ausdrücklich zu erklären.
- Die Stellungnahmen sollen sich auf die für die Raumverträglichkeitsprüfung relevanten Inhalte beziehen, insbesondere die Gebietskulissen der Planvarianten und deren unter überörtlichen Gesichtspunkten raumbedeutsame Auswirkungen.

- Um eine räumlich eindeutige Zuordnung sicherzustellen, bitten wir die Trassenkorridorsegmente, auf die sich Ihre Ausführungen beziehen, wie in den Unterlagen angegeben zu benennen.
 - Technische Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung, in der grundsätzlich geklärt werden soll, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen das Projekt den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und wie es mit Vorhaben öffentlicher und sonstiger Planungsträger unter Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt werden kann.
 - Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vorgreift und weder öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen ersetzt.
-